

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den
Großherzog über das ordentliche Budget für 1852 und 1853

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Ministerium der Finanzen.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1851.

Vorlage des ordentlichen Budgets für 1852 und 1853.

Beschluß.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Großherzoglichen Staatsministerium ehrerbietigt zu berichten:

Das ordentliche Budget für 1852 und 1853 ist nunmehr zur Vorlage an die Stände vorbereitet. Der Entwurf, der hier beigelegt ist, begreift, wie gewöhnlich:

- 1) den Hauptfinanzetat, dann
- 2) die Spezialbudgets:
 - a. des Staatsministeriums,
 - b. des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
 - c. des Justizministeriums,
 - d. des Ministeriums des Innern,
 - e. des Finanzministeriums,
 - f. des Kriegsministeriums.

Wie für 1850 und 1851, so sind auch jetzt wieder die neuen laufenden Einnahmen und Ausgaben sogleich dem ordentlichen Budget einverleibt, und es ist dadurch das sonst übliche nachträgliche Budget überflüssig geworden. Wir dürfen hierin eine nicht unwesentliche Verbesserung erblicken.

Die Hauptergebnisse des Budgetentwurfs sind in den folgenden Paragraphen zusammengestellt.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§. 1.

Der eigentliche Staatsaufwand ist für 1852 auf 9,913,442 fl.
angeschlagen, während er für 1850 im ordentlichen Budget zu 9,564,794 fl.

	Uebertrag	9,913,442 fl.
für 1851 aber im ordentlichen Budget zu		9,434,887 fl.
und im außerordentlichen Budget bezüglich auf den erhöhten Dienst-		
stand des Großherzoglichen Militärs mit	257,216 "	
im Ganzen sonach mit		<u>9,692,103 fl.</u>

genehmigt war.

Es erscheint hiernach für 1852 im Vergleiche mit 1851 ein Mehraufwand von 221,339 fl.

Vom Mehraufwande für 1852 gegen jenen für 1851 kommen im Etat	
des Staatsministeriums	1,000 fl.,
des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und	
der auswärtigen Angelegenheiten	34,750 "
des Justizministeriums	51,005 "
des Ministeriums des Innern	48,286 "
des Finanzministeriums	17,635 "
des Kriegsministeriums	68,663 "

vor.

Der Mehraufwand des Staatsministeriums betrifft den Bedarf für das geheime Cabinet, der Mehraufwand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten berührt vornehmlich den Gesandtschaftsetat und die Bundeskosten. Beim Justizministerium ist der Bedarf für die Kreisgefängnisse neu aufgenommen und der für die Gerichtshöfe, für die Strafanstalten, ausschließlich der Kreisgefängnisse, auch für die Rechtspolizeiverwaltung etwas erhöht. Im Budget des Ministeriums des Innern haben sich zwar die Bedürfnisse für die Bezirksjustiz und Polizei gemindert, sind dafür aber jene für das Unterrichtswesen, für Wissenschaften, Künste und Gewerbe, für den Wasser- und Straßenbau u. s. f. gewachsen. Im Etat des Finanzministeriums ist es vorzugsweise der Jahr für Jahr steigende Tilgungsfond, der ungeachtet eines ansehnlichen Minderbedarfs für Pensionen den Mehrbetrag fordert. Der Aufwand für das Kriegsministerium ist ein höherer, weil einerseits die Umstände noch fortwähren, welche das 1851r Budget als vorübergehende betrachten zu dürfen geglaubt hat, während andererseits die Bervollständigung der neuen Heeresformation weitere Kosten veranlaßt.

§. 2.

Der eigentliche Staatsaufwand für 1853 mit	9,925,088 fl.
ist im Vergleiche mit dem Aufwande für 1852 zu	<u>9,913,442 "</u>
um	11,646 fl.

höher veranschlagt, indem zwar der Etat des Kriegsministeriums etwas weniger fordert, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für beide Budgetjahre gleich viel verlangt, die übrigen Etatsmittel dagegen für das zweite Jahr der Budgetperiode etwas höhere Ansprüche machen.

Einnahmen sammt Lasten und Verwaltungskosten.

§. 3.

Das Budget für 1851 hat die ordentliche Einnahme auf 14,934,087 fl.
 berechnet, während der Entwurf für 1852 dieselbe zu 14,532,953 „
 veranschlagt, mithin für letzteres Jahr eine Mindereinnahme von 401,134 fl.
 zum Vorschein kömmt.

Diese Mindereinnahme wächst noch dadurch, daß die Lasten und Verwaltungskosten, welche für 1852 4,923,072 „
 betragen sollen, für 1851 nur zu 4,876,184 „
 genehmigt sind, so daß für 1852 sich eine Mehrausgabe von 46,888 fl.
 herausstellt, sonach die Reineinnahme des Jahres 1852 im Ganzen um 448,022 „
 niedriger angeschlagen ist, als die des vorangehenden Jahres.

§. 4.

Diese Mindereinnahme erscheint allein im Etat des Finanzministeriums. Denn während die Reineinnahmen

des Justizministeriums um	3,167 fl.
des Ministeriums des Innern um	5,358 „
des Kriegsministeriums um	1,500 „
zusammen um	10,025 fl.

zunehmen, wird die Reineinnahme im Etat
 des Finanzministeriums um 458,047 „
 und sonach
 die Reineinnahme überhaupt, wie oben bemerkt, um 448,022 „
 geringer sein.

§. 5.

Der Rückschlag, welchen der Voranschlag für 1852 im Vergleich mit jenem für 1851 an der Reineinnahme im Etat des Finanzministeriums zeigt, ergibt sich bei

der Kameraldomänenverwaltung mit	4,422 fl.
der Steuerverwaltung mit	216,456 „
der Salinenverwaltung mit	4,924 „
der Zollverwaltung mit	193,390 „
der Münzverwaltung mit	4,760 „
der allgemeinen Kassenverwaltung mit	78,162 „
zusammen mit	502,114 fl.

	Uebertrag . . .	502,114 fl.
unter Abzug eines Mehrbetrags bei		
der Forstdomänenverwaltung mit		39,640 „
der Berg- und Hüttenverwaltung mit		4,427 „
	zusammen von	44,067 fl.
im Ganzen in der §. 4 bereits genannten Summe von		458,047 fl.

Dieser Rückschlag, so unerfreulich er auch ist, kann nicht auffallen.

Die Mindereinnahme der Kameraldomänenverwaltung ist die schon mehrfach erörterte Folge der Gefällablösungen.

Der Rückschlag der Steuerverwaltung rührt weit zum größten Theil von den Einnahmen an Accise und Ohngeld, so wie an Justiz- und Polizeigefällen her. Was die Accise und das Ohngeld betrifft, so mußte der Voranschlag der Getränkesteuern nach den neueren Wahrnehmungen über die Consumtionsverhältnisse und der Voranschlag der Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise bei dem immer noch gedrückten Stande der Güterpreise schlechtthin ermäßigt werden. Eine gleiche Minderung des Voranschlags der Justiz- und Polizeigefälle war nach dem Durchschnittsertrag der neueren Jahre geboten.

Die Mindereinnahme der Salinenverwaltung kommt daher, daß der Erlös aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande seit 1846 etwas zurückgegangen ist.

Der Minderertrag der Zollverwaltung ist nicht weniger bei den privativen wie bei den Vereinszollgefallen bemerkbar. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 sind immer noch im Gebiete der Industrie und des Handels und dadurch auch in der Einnahme an Zöllen fühlbar. Die seit Kurzem in Vollzug gesetzten Abänderungen im Vereinszolltarife, wenn schon höchst erwünscht für den vereinsländischen Gewerbefleiß, haben Zollverluste zur Folge. Die inzwischen eingetretenen, dem Verkehr so willkommenen Ermäßigungen der Wasserzölle und Brückengefälle mindern die private Einnahme.

Die stärkeren Ausprägungen an grober Münze, durch die bestehenden Münzverträge geboten, erhöhen den Aufwand der Münzverwaltung.

Die Schuld der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse und der seit 1849 stärkere Abgang an Activresten sind Ursache des größeren Aufwands der allgemeinen Kassenverwaltung.

Gesamtergebniß des Voranschlags für 1852 und 1853.

§. 6.

Das Budget für 1851 hat nach Abzug der in das außerordentliche Budget verwiesenen Ausgabe der Kriegsverwaltung von 257,216 fl. (siehe oben §. 1) noch einen Einnahmeüberschuß von 365,800 fl. berechnet. Der Voranschlag für 1852 dagegen zeigt einen Ausgabemehrbetrag von 303,561 „ er ist darum minder günstig um die Summe von 669,361 „ weil er nach §. 1 den eigentlichen Staatsaufwand um 221,339 „ höher und die Reineinnahme nach §. 3 um 448,022 „ minder hoch bestimmt hat.

Der Voranschlag für 1853 steht dem für 1852 nahe gleich. Während nämlich der ungedeckte Ausgabebetrag für 1852 303,561 fl. besagt, so beläuft er sich für 1853 auf 314,847 „

Der Budgetentwurf für 1852 und 1853 schließt demnach mit einem jährlichen Defizit; das Wachsen der Ausgabe und das Sinken der Einnahme haben zu dessen Entstehung zusammengewirkt; es ist eine bedauerliche aber nach den Ereignissen von 1848 und 1849 im bestgeordneten Haushalt der deutschen Staaten vielfach hervortretende Erscheinung.

Weniger bedenklich ist das Sinken der Einnahme als das Steigen der Ausgabe. So weit sich die Mindereinnahme als eine Folge von Land- und Wasserzollermäßigungen und als Folge größerer Enthaltfamkeit im Genuße besteuerteter Getränke darstellt, ist sie nicht zu beklagen und es kommt, was der Staatskasse entgeht, in verstärktem Maaß den Staatsbürgern zu gut. Und so weit sich die Mindereinnahme als eine Folge der immer noch nachwirkenden gewaltigen Störungen aller Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse zu erkennen gibt, darf bei den großen Interessen, die sich überall an möglichste Befestigung der Ordnung und des Vertrauens knüpfen, und bei dem allseitigen Streben, ihnen Geltung zu verschaffen, auf allmähliche Besserung sicher gerechnet werden.

Beforglicher ist freilich das fortwährende Steigen der Ausgabe des Staatsaufwandes von Jahr zu Jahr, von Budgets- zu Budgetperiode. So zeigt sich der eigentliche Staatsaufwand nach

	dem Budget:	der Rechnung:
1842 zu	9,004,500 fl.	9,001,505 fl.
1843 „	9,033,079 „	9,393,552 „
1844 „	9,133,066 „	9,195,054 „
1845 „	9,109,321 „	9,149,316 „
1846 „	9,446,762 „	9,711,801 „
1847 „	9,412,648 „	9,890,098 „
1852 „	9,913,442 „	—

Es war derselbe nach Abzug der für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Mittel im Budget von 1842 zu 7,803,380 fl. berechnet, während ihn der Budgetentwurf für 1852 gleichfalls nach Ausschcheidung des Bedarfs für Zinse und Tilgung der Staatsschuld zu 8,713,104 fl. anschlägt; und es zeigt sich hier in einer Periode, in welcher die Bevölkerung des Staats kaum über fünf Prozent zugenommen haben wird, eine Zunahme des ordentlichen Staatsaufwands von mehr als elf Prozent. Hat sich auch der Mehraufwand stets als nützlich bezeichnen lassen, so muß doch sein fortbauendes Wachsen allen Staatsbehörden die strengste Sparsamkeit dringend ans Herz legen.

Ueber die Mittel zur Deckung des Ausgabemehrbetrags haben wir uns jetzt noch nicht auszusprechen. Ist im Fortgange der ständischen Budgetberathungen der Zeitpunkt hiezu herbei gekommen, so werden wir nicht versäumen, Eurer Königlichen Hoheit unsere gehorsamsten Vorschläge ehrerbietigt einzureichen.

Antrag.

§. 7.

Für jetzt handelt es sich um Vorlage des Budgetentwurfs an die Stände. Unser ehrerbietigster Antrag geht deshalb dahin:

„Eure Königliche Hoheit wolle den anliegenden Entwurf des ordentlichen Budgets für 1852 und 1853 nebst diesem Vortrage der Ständeversammlung vorlegen zu lassen allergnädigst geruhen.“

Regenauer.